

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Auswertung von esQS-Daten hinsichtlich Volume-Outcome-Beziehungen bei Knie-TEP, unikondylären Schlittenprothesen und Revisionseingriffen nach Kniegelenk-Endoprothese

Vom 4. September 2024

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 3 a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 4. September 2024 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

- 1. Das IQTIG wird beauftragt, je eine Auswertung [Auftragstyp entsprechend Produktkategorie 4.1 Analysen und Auswertungen] der Ergebnisdaten der externen stationären Qualitätssicherung (esQS) der Leistungsbereiche "Kniegelenk-(Knie-TEP)", "unikondyläre Schlittenprothesen" Totalendoprothesen "Revisionseingriffe nach Kniegelenk-Endoprothese" durchzuführen und in jeweils einem Bericht darzustellen. Die jeweilige Auswertung soll ohne Alterseinschränkung durchgeführt werden. Es soll analysiert werden, ob jeweils ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Kniegelenk-Totalendoprothesen (Knie-TEP), der unikondylären Schlittenprothesen bzw. der Revisionseingriffe nach Kniegelenk-Endoprothesen und Outcome-Parametern der esQS gezeigt werden kann.
- 2. Folgende Fragestellungen sind zu bearbeiten:
 - a) Ist ein Volume-Outcome-Zusammenhang zu erkennen?
 - b) Lassen sich aus den ggf. gefundenen Volume-Outcome-Zusammenhängen Empfehlungen für mögliche Mindestmengen ableiten?
- 3. Im Rahmen der Analysen sind folgende esQS-Daten (i. S. v. Outcome-Parametern) zu berücksichtigen:
 - Standzeit (Zeit von der Implantation bis zum Ausbau des Implantats unabhängig von der Ursache; zum Beispiel Wechseleingriffe) für das Erfassungsjahr 2021 mit Follow-Up von zwei Jahren
 - spezifische Komplikationen ab dem Erfassungsjahr 2021 während des stationären Aufenthalts
 - Mortalität ab dem Erfassungsjahr 2021 während des stationären Aufenthalts

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermine

Die Berichte sind bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen [Beginn der Auftragsbearbeitung 1. Januar 2025].

Berlin, den 4. September 2024

Unterausschuss Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V Die Vorsitzende

Maag